Entscheidungen fich innerhalb ber verfassungsmäßigen Schranken seiner Befugnisse bewege, bestehe ein Returs an ben Großen Rath allerdings nicht; wenn derselbe bagegen in verfassungswid= riger Beife in die materielle Entscheidungsbefugnif ber Gerichte eingreife, fo fonne gegen einen folchen Att ber Rabinets. justig bas betreffende verfassungsmäßig eingesette Bericht unmöglich schutlos sein; vielmehr liege dann ein Konflitt zwischen Gerichten und Bermaltungsbehörden über ihre verfassungsmäßigen Befugnisse bor, welcher vom Großen Rathe, der nach Art. 15 ber Kantonsverfassung der oberfte Richter über die Sandhabung ber Bundes- und Rantonsverfaffung im Kanton fei, entschieden werden muffe. Durch seine Entscheidung vom 24. Mai 1881 nun habe der Rleine Rath unzweifelhaft fich materielle, einzig ben Berichten guftehende Entscheidungsbefugniffe in einer Straf. sache angemaßt und ber Beschluß bes Großen Rathes, welcher bie daherige Beschwerde des Polizeigerichtes Trins wegen Infompeteng abweise, involvire baber eine Berlegung verfassungsmäßiger Rechte Dieses Gerichtes. Demnach werde beantragt : Das Bundesgericht wolle:

- 1. Den Großen Rath des Kantons Graubunden fompetent erklären, obschwebenden Kompetenzkonflitt zu beurtheilen;
- 2. eventuell den Kaffationsbeschluß des Kleinen Rathes vom Mai 1881 aufheben;
- 3. den Kanton Graubunden pflichtig erklären, die gerichtlichen Unkosten zu tragen und denselben verpflichten, dem Polizeigerichte Trins seine sämmtlichen außergerichtlichen Unkosten mit 150 Fr. zu vergüten.
- E. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde verweist der Kleine Rath des Kantons Graubünden einsach auf die von ihm sowie vom Großen Nathe gefällten Entscheidungen; ebenso hat auch Christian Mittner auf Eingabe einer besondern Verzuehmlassung an das Bundesgericht verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Beschwerde erscheint zweifellos als ein vom Polizeigerichte Trins wegen Berletzung ihm zustehender verfassungsmäßiger Rechte eingereichter staatsrechtlicher Refurs im Sinne des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspslege.

- 2. Nach bem gitirten Art. 59 bes Bundesgesetes über Drganisation der Bundesrechtspflege nun hat das Bundesgericht berartige Beschwerden gegen Berfügungen tantonaler Behörden bann zu beurtheilen, wenn dieselben von Privaten oder Rorporationen ausgehen. Das Polizeigericht Trins als solches aber. welches im porliegenden Kalle beschwerend aufgetreten ift, qualifixirt fich offenbar ledialich als öffentliche Beborde und keineswegs als eine Vereinigung von Privaten ober als eine Korporation. Dasselbe ift in seiner öffentlich rechtlichen Stellung überhaupt fein selbständiges Rechtssubjett, welchem eigene Rechte zusteben fonnten, sondern blos ein Organ bes Staates, welchem bie Ausübung staatlicher Hoheitsrechte im Namen bes Staates übertragen ist und es ift somit basselbe jum Refurse feineswegs legitimirt. (Siehe in diesem Sinne die Entscheidung des Bun= besgerichtes in Sachen Bezirksgericht Oberegg, Amtliche Sammlung VI, S. 232, Erwägung 1; fiebe auch Entscheidung in Sachen bes Obergerichtes Schaffbausen, Amtliche Sammlung V. S. 532, Erwägung 2.)
- 3. Ist somit die Beschwerde wegen mangelnder Legitimation der Refurspartei zurückzuweisen, so kann auf eine materielle Prüfung der Beschwerde, insbesondere auf Untersuchung der zum Mindesten sehr zweiselhaften Frage, ob der Kleine Rath des Kantons Graubünden versassungsmäßig besugt sei, Urtheile einer kompetenten Gerichtsbehörde wegen Fehlern in judicando zu kassiren, wie er dies im vorliegenden Falle gethan hat, nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf ben Refurs wird nicht eingetreten.

65. Urtheil vom 29. September 1882 in Sachen Walser.

A. Ueber die Verlassenschaft des Robert Walser sel., wohn= haft gewesen in Appenzell, war gemäß einem Beschlusse seiner Gläubiger vom 18. August 1881, gestützt auf ein aufge= nommenes Bermögensinventar, die freiwillige Liquidation eingeleitet worden. Nachdem nun aber nachträglich noch andere Gläubiger, welche anfänglich ihre Forderungen nicht angemeldet hatten, namentlich die Ehefrau und der Vater des Robert Walfer, mit Forderungen an die Liquidationsmasse auftraten und nachdem speziell die Liquidationsmasse gerichtlich zu Anerkennung einer Forderung der Ehefrau verurtheilt worden war, beschlossen die versammelten Kreditoren des Robert Walser am 8. Mai 1882: Es sei nachträglich auf den verstorbenen Robert Walser das Falliment zu verlangen und durchzusühren. Die Standessommission des Kantons Appenzell Innerrhoden wies indeß durch Schlußnahme vom 16. Mai 1882 dieses Begehren ab.

B. Gegen biese Schlufnahme ergriff Fürsprech R. Baum= gariner in Appenzell Namens ber Maffekuratel bes Robert Balfer ben Refurs an das Bunbesgericht; er führt aus, daß der Beschluß der Gläubiger vom 18. August 1881, eine freiwillige Liquidation einzuleiten, auf Grund des damals vorliegenden Bermögensinventars gefaßt worden fet, daß nun aber in Folge ber nachträglich angemelbeten Ansprachen ber bamalige Bermögensstatus fich geandert habe, und ba nunmehr auf Die laufenden Forderungen nicht mehr 50 % bezahlt werden fon= nen, gemäß Art. 16 bes kantonalen Fallimentsgesetes bas Falliment verlangt werden tonne. Der angefochtene Beschluß ber Standestommission verftofe gegen letteres Gefet und verlete verfaffungsmäßig gewährleiftete Rechte ber Refurrenten, weghalb beantragt werde, es sei berselbe als verfassungswidrig aufzuheben und die Standestommiffion anzuhalten, den anbegehrten Ronfurs zu eröffnen.

C. Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden trägt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an, indem sie aussührt, von einer Versassungsverletzung könne offenbar gar keine Rede sein und es sei übrigens die Beschwerde auch materiell unbegründet; denn, nachdem einmal die Gläubiger sich dahin ausgesprochen haben, eine freiwillige Liquidation einseiten und von der Einseitung des Konkurses über die Verlassenschaft des Robert Walser absehen zu wollen, können sie darauf nicht mehr zurücksommen und sich nicht nachträglich wieder auf gesetzliche Bestimmungen berufen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Die Refurrenten behaupten blos im Allgemeinen, Die angefochtene Berfügung verlete ihnen "verfaffungsmäßig gemährleiftete" Rechte, ohne bagegen irgend welche Bestimmung ber Bundes= oder Kantonalverfassung namhaft zu machen, gegen welche in concreto verstoßen mare. Es ift benn auch burchaus unerfindlich, welcher Grundsat ber Bundes. ober Kantonalverfassung bier verlett sein sollte, benn bas Konkurbrecht, um bessen Anwendung es sich handelt, ist ja nicht durch die Berfassung, sondern lediglich durch die fantonale Gesetzebung aeordnet. Der Refurs ift daber, da von einer Berfaffungsverlegung nicht die Rede sein kann, die Nachprüfung ber richtigen Unwendung des fantonalen Gesehesrechtes aber bem Bundesge= richte gemäß Art. 59 bes Bundesgesehes über Organisation ber Bundesrechtspflege nicht zusteht, ohne Beiteres als unbegrundet abzuweisen und es ist den Refurrenten, da die Beschwerde offenbar eine muthwillige ist, in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.